

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Eine liberale Wählerversammlung in München.

(Von unserem Korrespondenten.)

München, 12. Dezember.

Es gab eine Zeit, da eine Versammlung liberaler Wähler, die sich von ihren Abgeordneten einen Rechenschaftsbericht erstatten ließen, ein viel zu alltägliches Vorkommnis war, als daß darüber ausdrücklich zu berichten sich verlohnte hätte. Heute ist dies, zumal im südlichen Bayern, anders geworden, und gerade in München, welches wenigstens noch bei den Landtagswahlen die liberale Fahne hochgehalten hat, herrscht seitdem eine gewisse Kathargie, welche von den gemäßigten Parteien weidlich für ihre Zwecke ausgenutzt wurde. Darum war es erfreulich, daß einmal wieder eine Kundgebung von liberaler Seite erfolgte, und dieselbe war auch deshalb freudig zu begrüßen, weil sie darthun sollte und darthat, daß die fünf Landboten der Hauptstadt, obwohl keineswegs der gleichen Partei — dies Wort im Sinne der Reichspolitik genommen — angehörig, innerlich des Ständebaus eine weltlich überkommene Standpunkt einnehmen. In diesem Berichte wurde es vor Kurzem erst beflagt, daß in der bayerischen Landtagsfraktion eine solche Uebereinstimmung nicht zu finden, das Zusammenwirken der ihr angehörigen Abgeordneten nicht häufig in Frage gestellt sei; nun so günstiger gestellte sich gerade aus diesem Grunde die erwähnte Versammlung. Von den fünf Vertretern des Wahlkreises München I — der wesentlich die Vorrede rechts der Star umfassende Kreis München II ging 1893 von einem Centrumsmaie an v. Dollma über — steht Herr Seyboth an der Spitze der freisinnigen Volkspartei in Bayern, während Herr Waisson sich als freisinnig ohne nähere Parteifarben bezeichne; Herr Schwarz ist, wie das nun einmal in München noch so vielfach gefunden wird, einfach liberal, hat sich aber von jeher als ein Mann von sehr entschiedener Gesinnung betätigt; die Herren Gaente und Minger endlich gehören dem Münchener nationalliberalen Vereine an. Eine ziemlich bedeutende Verschiedenheit des Fraktionsstandpunktes ist also unverkennbar, allein dieselbe geht nicht so weit, um den Einzelnen irgendwo das Streben nach einem gemeinsamen Ziele unmöglich zu machen. Würde ein Gleiches für die Landtagsfraktion gelten, in der aber neben Freisinnigen und Nationalliberalen linksen Flügel auch ausgesprochene Konervative stünden, so wäre die Befürchtung, daß die bestehenden Zustände keine Gewähr für lange Dauer bieten, eine völlig unbegründete.

Am 30. November sprachen hauptsächlich nur die drei Herren Gaente, Schwarz und Seyboth, doch war auch den beiden anderen Abgeordneten Gelegenheit geboten, sich an der zuletzt ziemlich frisch gewordenen Diskussion zu beteiligen. Natürlich konnte auch die Berührung von Fragen, welche in die Kompetenz des Reichstages fallen, umwogener umgangen werden, da zu beschiedenen Gegenständen — Handelsverträge, Tabaksteuer, Militärfragen — der Landtag auch feinerseits Stellung genommen hatte. Wie tief die Ueberzeugung, daß die Entwicklung Deutschlands zum reinen Soldatenkaute vom Uebel sei, allgemein im Süden Wurzel gefaßt hat, erhellt aus einer Bemerkung des nationalliberalen Reichsredners; gerade er sprach es aus, daß bald eine Zeit auch für den Nationalgeintesten gekommen sein werde, um den stets wachsenden Anforderungen des Militäretats einhalt zu rufen. Auch betriebs der Tabaksteuer, welche ein Interpellant aus der Korona aufs Tapet brachte, enthielt sich eine längere Debatte, aus der so viel hervorging, daß auch die schärfsten Kritiker des Finanzministers bei sehr Vielen ihren Zweck ver-

sehen. Wie derselbe neuerdings bekannt machen läßt, wäre er nicht abgeneigt, sich mit einer Umgestaltung der direkten Steuern im Sinne der von der Kammer fast einstimmig bewilligten Progression zu befassen, wenn ihm nur durch Erhöhung der indirekten Reichssteuer von vornherein ein Ersatz für den möglichen Einnahmehausfall gewährleistet würde. Dazu ist nun freilich, soweit es auf die bayerischen Reichstagsmitglieder ankommt, geringe Aussicht, und weit verbreitet ist die Meinung, daß die progressive Einkommensteuer als ein Danaergeschenk betrachtet werden müßte, wenn sie nur auf diesem Wege zu erreichen wäre.

Ein neues Ferment wurde in die anfänglich etwas temperamentslos verlaufende Versammlung dadurch hineingetragen, daß, wie zu erwarten gewesen war, Herr Professor Quibde zu einer längeren Rede das Wort nahm. Mit Vergnügen muß konstatiert werden, daß von seiner Seite wie auch von derjenigen der ihm antwortenden Abgeordneten der Heftigkeit in einer durchaus den Gebräuchen der guten Gesellschaft entsprechenden Weise geführt wurde; wir können uns nicht leicht, trotz manigfaltiger Erfahrung, eines politischen Meinungsanknüpfens entsinnen, der in so durchaus würdiger Weise verlaufen wäre. So blieb denn auch von demselben, wiewohl er manche Gegenätze zu Tage treten ließ, kein Boden für die Verflümmung zurück. Der Redner richtete gegen die Landtagsfraktion eine Reihe von Anklagen des Inhaltes, daß sich dieselbe in der Betretung freierwilliger Grundstücke viel zu reserviert gehalten habe, daß ihr bei solchen Gelegenheiten geradezu von den Sozialisten „die Butter vom Brode genommen“ worden sei. Doch wurde ausdrücklich anerkannt, daß dieser Vorwurf nur ein genereller sei, und daß gerade die Vertreter Münchens sich gewöhnlich, wenn es sich um die Betretung der liberalen Ansgangungen handelte, in vorderster Linie bewegt hätten.

Von dem, was Herr Quibde den Kammerliberalen vorhielt, muß manche solche Weiteres als berechtigt zugestanden werden; es gab eine Reihe von Fällen, wo die Fraktion es in positiven Forderungen wie auch in der Abwehr an sich fehlen ließ, und dies ward eben dadurch bewirkt, daß jene Einigkeit, welche für eine kleinere, aber in sich geschlossene Partei Grundbedingung ist, bei so vielen Schattierungen nicht zu erzielen, damit aber auch die wünschenswerten Schlagschritte verlorengegangen ist. Betreffs einiger weiteren Punkte würde auch der Interpellierende zu einer anderen Ansicht gelangen, wenn er selbst im Landtage säße, was wir in mehr denn einer Beziehung gar nicht beauern würden. Die Geschäftsordnung und noch mehr deren Handhabung durch den seßigen Herrn von Waller machen es nicht selten geradezu unmöglich, einer Ansgangung richtig zu begegnen. Und endlich legt der Ergegenannte, wie ihm auch erscheidert wurde, doch wohl zu viel Werth auf Initiativanträge und sogenannte „große“ Reden. In diesen Dingen ist mit den Sozialisten, deren wenig waderliche Kampfesmanier ihnen immer den Vortritt sichert, nicht zu wetteifern; ihre absolute Freiheit von jeder Verantwortung gestattet ihnen Besorgungen, welche im Momente bedeutenden Eindruck machen und länger, wenn sie sich als unrichtig erweisen, länger in Vergessenheit geraten sind. Die deutsche Volkspartei, welcher sich Herr Quibde zuhält, hatte ja einen Vertreter in der Kammer der Abgeordneten, und daraus, daß auch dieser entschiedene Demokrat sich eigentlich nur selten von den Liberalen trennte, dürfte doch hervorgehen, daß die liberale Taktik keine so falsche war, wie es scheinen könnte.

Jedenfalls hat die Versammlung, deren Gergang diese Zeilen zu schildern hatten, dem politischen Leben in München einen wertvollen Anstoß gegeben, und ein solcher war dringend nötig. Das Centrum freilich, das sonst obenau war

und in dem unlängst in hohem Alter verstorbenen Prälaten Dr. Westermayer — durch drei Legislaturperioden Reichstagsabgeordneter für München II — einen sehr gewandten Führer besaß, hat seine Rolle zweifellos für längere Zeit ausgespielt, und die ultramontane Gefahr ist eine verwindend geringe. Eine sehr erste Gefahr dagegen droht von sozialistischer Seite, allein dieselbe wird um so geringer werden, je bestimmter und bewusster der Liberalismus sich, wie er dies eben gethan, auf sich selbst und auf sein wahres Wesen befinnt.

* Wie wir erfahren, ist in gut unterrichteten russischen Kreisen das Gerücht verbreitet, der bisherige russische Botschafter in Wien, Fürst Kobanow, gehe als Nachfolger des Grafen Schwalow nach Berlin. In Stelle Kobanows komme der bisherige russische Botschafter in Konstantinopel, Herr v. Reilow, nach Wien.

* Der Reichstanzler Fürst Hohenlohe ist, wie mehrfach gemeldet wird, genötigt, wegen einer Erkältung das Zimmer zu hüten. Er hatte sich dieselbe bei der Feier der Schlussfeierlegung des Reichstagesgebäudes zugezogen; sie machte sich im Verlaufe seiner programmatischen Rede immer mehr geltend, doch ist beste Aussicht vorhanden, daß der Reichstanzler in wenigen Tagen so weit hergestellt ist, daß er wieder auszugehen kann. Später dürfte er dann dem Fürsten Bischoff, der den B. N. M. zufolge innerhalb der nächsten acht Tage nach Friedrichsruh überleben wird, den schon mehrfach in Aussicht gestellten Besuch machen. Fürst Hohenlohe löst übrigens nach München gemeldet haben, er werde auch als Reichstanzler den im Mai ihm übertragenen Vorpost auf der nächsten Winternachversammlung bayerischer Landwirthe beibehalten.

* Die gestrige Stadverordnetenversammlung hat die städtische Steuerreform zwar formell zum Abschluß gebracht; es ist indessen in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der Magistrat sich bei der fundamentalen Aenderung der Verordnungen wird, welche die Verwertung der Verdoppelung der Kanalisationsabgabe in das Gesamtsystem der Steuerwertstellung gebracht hat. Die Mehrheit wird somit voranschreitlich Gelegenheit finden, sich die Konsequenzen ihrer Haltung, die unter Umständen sehr weittragende sind, nochmals zu überlegen. Daß die Gewerbesteuer bei dieser Sachlage in angepauert Weise zur Annahme gelangt, ist ebeno begründet, wie daß die Entlastung der Einkommen von 600 bis 900 Mark von der Einkommensteuer abgesehen wurde. Auch wenn nach Neujahr die Gewerbesteuer der Gasse wieder zur Sprache kommt, wird man sich in unliebsamer Weise an die Ablehnung der Erhöhung der Kanalisationsabgabe erinnern müssen.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Feststellung des Einnahmetats kämpft, legt dabei die Frage nahe, ob es nicht hohe Zeit ist, die Einnahmequellen, welche Privatgesellschaften wie die Pferdebahnen und die Elektrizitätswerke durch Benutzung des städtischen Straßennetzes besitzen, für die Stadt zurückzugewinnen. Es dürfte sich dies gerade in dem Augenblicke empfehlen, in welchem entscheidende Ueberänderungen einzelner dieser Unternehmen in Frage stehen.

Einen wenig erfreulichen Eindruck machte es, daß die Vorlage über die Eingemeindung der Vororte dem Magistrat zur Bewollmächtigung des ganz ungenügenden Materials zurückgegeben werden mußte. Noch nicht einmal ein Plan über die beabsichtigte Vergrößerung war den Stadtverordneten übergeben; es schloß die Protokolle der gemischten Deputation, welche die eigentlichen Vorarbeiten geleistet hatte; nicht minder die statistischen Nachweise über Gebiet, Steuerkraft, öffentliche Anstalten u. s. w. Ein Magistratsmitglied bemerkte, das wäre wohl alles schon vorhanden, wenn die

Ist der neue Ibsen in Deutschland geschätzt?*)

Von Richard Grolling. (Nachdruck verboten.)

Henrik Ibsen hat sein neues Drama „Klein Groll“ gleichzeitig in deutscher und norwegischer Sprache, die deutsche Ausgabe bei einem deutschen Verleger, erscheinen lassen und durch öffentliche Erklärung, vor Nachdruck und unberechtigter Aufführung gewarnt. Er hat damit den Schutz des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 für sich in Anspruch genommen. Da bekanntlich ein Literaturvertrag zwischen Deutschland und Norwegen nicht existiert, so hat diese Erklärung des Dichters, dessen Werke man bisher in Deutschland als vogelfrei betrachtet hat, allgemeines Erstaunen und besonders in Buchhändlerkreisen lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Ein Artikel in Nummer 57 des Buchhändler-Vorleserblattes spricht sich gegen den Schutz des neuen Ibsenschen Werkes aus.

Den Rath, sich durch gleichzeitige Veröffentlichung einer norwegischen und deutschen Ausgabe gegen unbesugte Uebersetzungen und Aufführungen in Deutschland zu schützen, oder die Erlangung dieses Schutzes wenigstens zu versuchen, hat der Verfasser dieser Zeilen dem norwegischen Dichter auch dessen Anfrage ertheilt. Sollten wir dies bei allen früheren Ibsenschen Werken gesehen, unbesugte Uebersetzungen oder Aufführungen veranlaßt werden, so werden die Gerichte die Wichtigkeit jenes Rathes zu prüfen haben. Eine Entscheidung der Streitfrage durch das Reichsgericht ist bisher noch nicht erfolgt. Die Frage ist indessen gerade bei dem jetzigen lebhaften literarischen Austausch nicht von so großer Wichtigkeit, wie die Bedeutung, daß schon aus diesem Grunde eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes erwünscht wäre. Der Schutzanspruch Ibsens stützt sich auf folgende Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870:

§ 61 Absatz 2: Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 62: Uebersetzungen ohne Genehmigung des Uebersetzers des Originalwerkes gelten als Nachdruck, wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranlaßt wird.

§ 15: Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des § 62 fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes ab gerechnet.

§ 50 Absatz 4: Die öffentliche Aufführung einer rechtsidrigen Uebersetzung (§ 62) des Originalwerkes ist untersagt.

Das Drama „Klein Groll“ ist in der deutschen Ausgabe bei S. Fischer, Berlin, also bei einem Verleger, welcher im Gebiete des deutschen Reiches keine Handelsniederlassung hat, erschienen. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, unter welcher dem ausländischen Autor der Schutz des deutschen Gesetzes gewährt wird. Gleichgiltig ist hierbei, ob wir mit dem Lande, welchem der Autor angehört, in einem literarischen Vertragsverhältnis stehen oder nicht. Gerade für den Fall, daß ein Vertrag nicht besteht, ist der Schutz des § 61 Absatz 2 gegeben, denn wenn ein Vertrag besteht, ist das Werk des Ausländers auch dann geschützt, wenn es nicht bei einem inländischen Verleger erscheint.

Nur eine Voraussetzung muß erfüllt sein, um dem in Deutschland erscheinenden Werke des Ausländers den deutschen Schutz zu verschaffen, es muß nämlich bei einem in Deutschland domicilierten Verleger erschienen sein, es muß ein eigentlicher Verlagsvertrag zwischen Autor und Verleger bestehen. Ein bloßes Kommissionsverhältnis genügt nicht, denn bei einem solchen tritt der Buchhändler nur nach außen als Verleger auf, während thatsächlich für Rechnung des Verfassers das betreffende Verlagsgeschäft ausgeführt wird.

Sodern also zwischen Henrik Ibsen und dem Verlag von S. Fischer, Berlin ein eigentlicher Verlagsvertrag besteht — welchem indessen dem Verleger keineswegs auf alle Zeiten und für alle Auflagen das Verlagsrecht zu sichern braucht —, wird Ibsens Werk so ansehbar, als wenn es von einem Deutschen geschrieben wäre, es steht in jeder Beziehung unter dem Schutz des deutschen Gesetzes.

Daraus folgt, daß dem norwegischen Dichter auch die Paragraphen 62 und 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Seite stehen. Diese Paragraphen erklären diejenige ungenehmigte Uebersetzung für Nachdruck, welche von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke in einer dieser Sprachen veranlaßt wird. Das Verbot erstreckt sich auf fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes ab. Zur Vermeidung von Irrthümern bemerke ich vorweg, daß es sich in vorliegenden Streitfälle nicht etwa um einen unerlaubten Abdruck des Dramas „Klein Groll“ in der Form, wie es bei S. Fischer erschienen ist, handelt. Diese deutsche Ausgabe — darüber herrscht kein Streit — ist als solche nicht nur fünf Jahre, sondern auf Lebenszeit des Verfassers und dreißig Jahre nach dessen Tode gegen Nachdruck geschützt. Es handelt sich nur um das Recht, neben der Fischerischen Ausgabe eine selbstständige Uebersetzung aus dem Norwegischen ins Deutsche vorzunehmen und diese Uebersetzung in Deutschland zu vertreiben. Nicht das Recht des Autors an der deutschen Originalausgabe seines Werkes steht in Frage, sondern nur sein Recht, andere ungenehmigte Uebersetzungen aus dem Norwegischen ins Deutsche zu verhindern. Dieses Verhinderungsrecht, mit anderen Worten das ausschließliche Uebersetzungsrecht während fünf Jahren steht ihm nach meinem Dafürhalten zu. Das Drama ist gleichzeitig in deutscher und norwegischer Sprache herausgegeben worden. Gleichgiltig ist es, ob der Dichter selbst beide Versionen verfaßt hat. Jede Ausgabe gilt rechtlich als Original, einfach auf Grund der Thatsache, daß der Dichter beide Ausgaben gleichzeitig in verschiedenen Sprachen als Originale herausgegeben hat. Ueber diesen Punkt kann nach den Materialien des Gesetzes nicht der geringste Zweifel herrschen. Am so ersichtlich, daß der Verfasser des Artikels im Buchhändler-Vorleserblatt solchen Zweifel hegt. Der Regierungsanhang und auch noch der Kommissionsbericht des Reichstages waren so weit gegangen, dem Autor, welcher in verschiedenen Sprachen gleichzeitig sein Werk herausgab, ein Uebersetzungsverbot auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode zu gewähren. Als Bedingung dieses ausgedehnten Schutzes war allerdings das Erwidern gefordert, daß die verschiedenen Ausgaben „von dem Urheber selbst“ herühren

*) Wir geben die interessantesten Aufführungen des Herrn Verfassers wieder, ohne selbstverständlich damit nach der juristischen Seite der Sache eine Stellung nehmen zu wollen. Red. d. B. Z.